

Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen im Überblick

Das künftige Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen wird zwischen mehreren Grundformen des Wohnens differenzieren:

- **Ambulante Angebote des sogenannten Service-Wohnens** sowie von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst **und eigenverantwortlich organisierte Wohnformen** werden grundsätzlich nicht unter das Gesetz fallen. Es geht hier um geringfügige unterstützende Leistungen wie Notrufdienste oder Beratungsleistungen.
- In **selbstbestimmten ambulanten Wohnformen**, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner spätestens nach zwei Jahren den ambulanten Dienst und bei Pflegeleistungen den Leistungsumfang frei wählen können, wird das Gesetz ebenfalls nicht gelten. Obwohl hier das Heimrecht grundsätzlich nicht gilt, gelten gleichwohl Anzeigepflichten der ambulanten Dienstleister und Beratungsansprüche der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber der Heimaufsicht. Diese hat ein Recht auf anlassbezogene Überprüfung vor Ort, ob es sich bei dieser Wohnform tatsächlich um eine selbstbestimmte Wohnform handelt und die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit der freien Wahl haben. Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich mit Beschwerden hinsichtlich der Pflegequalität auch an den Medizinischen Dienst der Krankenkassen wenden.
- Bei **Wohngemeinschaften (Miet- und Pflegevertrag sind aneinander gekoppelt)** wird der volle Schutzzweck des Gesetzes greifen, die Anwendung der Rechtsverordnungen wird jedoch auf den notwendigen Verbraucherschutz in einer häuslichen Umgebung beschränkt. Das heißt: Der Betreiber hat beispielsweise sicherzustellen, dass die Zahl der Beschäftigten und deren Qualifikation und Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht. Darüber hinaus dürfen solche unterstützenden Wohnformen nur von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet werden, die über die gleiche Eignung verfügen wie die Leiter von Heimen. Aus der Heimmindestbauverordnung gelten die Regelungen, die die Zugänglichkeit der Wohn- und Pflegeplätze von Fluren sowie die Erforderlichkeit von Aufzügen und die Temperatur der Innenräume betreffen.
- In **stationären Heimen wird wie bisher der volle Schutz des Gesetzes nebst Rechtsverordnungen gelten**. Damit sind von diesen Heimen zahlreiche Regelungen zu beachten, die konkrete Vorgaben beispielsweise zum Anteil der Fachkräfte an dem eingesetzten Personal, zum Vorhandensein von Therapie- und Funktionsräumen oder Aufzügen, zur Beschaffenheit von Fußböden und Fluren sowie sanitären Anlagen und Zimmern sowie

zu den Regularien zu Mitwirkungsrechten von Bewohnervertretungen umfassen. In Heimen verfügen die Heimaufsichtsbehörden, neben dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, über umfassende Überwachungs- und Kontrollbefugnisse.